

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der CITC Communication & IT-Consulting KG

## Gartenweg 6 - A 9500 Villach - Stand August 2010

### 1. Geltungsbereich

Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen von CITC sind ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen maßgebend. Lediglich für die Lieferung von Software bzw. die Erbringung von Programmierleistungen gelten ergänzend – soweit im Folgenden keine davon abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind – die von der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft, Fachverband der Unternehmensberatung und Datenverarbeitung, hierfür empfohlenen „allgemeinen Bedingungen“. Von den hiermit vereinbarten Bedingungen abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden und Zusicherungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von CITC firmenmäßig gezeichnet sind. Diese Bedingungen sind für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr von CITC verbindlich, auch wenn darauf – beispielsweise bei mündlichen und telefonischen Bestellungen – nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Der Auftraggeber akzeptiert diese Bedingungen – wenn nicht auf andere Weise – so durch die Annahme der Ware oder Leistung. Gegenteilige Erklärungen des Auftraggebers sind rechtsunwirksam, auch wenn sie unwidersprochen bleiben. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.

### 2. Vertragsverhältnis Händler

Die Vertragspartner sind und bleiben selbständige und unabhängige Vertragspartner eines Austauschvertrages und begründen kein Gesellschafts-, Gemeinschafts- oder ähnliches Verhältnis. CITC bestellt dazu den Vertragspartner zum nicht ausschließlich autorisierten Händler für die vereinbarten Vertragsprodukte. Der Händler kauft und verkauft die Vertragsprodukte und/oder deren Nutzen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Händler sichert zu, dass er die Vertragsprodukte lediglich in der Weise vertreibt, dass im Einzelhandel diese vom Händler direkt an Endkunden verkauft werden.

### 3. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss

Alle Angebote von CITC sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

Bestellungen werden mündlich, telefonisch oder schriftlich entgegengenommen. Die Annahme durch CITC wird nur aus ausdrücklichen Wunsch (der bei schriftlicher Bestätigung am Bestellschein vermerkt sein muss) des Auftraggebers schriftlich bestätigt.

Der Kaufvertrag kommt mit der Annahme der Bestellung durch CITC, jedenfalls durch Erfüllung der Bestellung zustande.

Die Bestellung hat unter exakter Nennung des protokollierten Firmenwortlauts, der Firmenbuchnummer bzw. des Namens und der Rechnungsadresse zu erfolgen. Spätere Wünsche des Auftraggebers auf Änderungen der Rechnungsadresse können nicht berücksichtigt werden.

### 4. Preise

Alle von CITC genannten Preise verstehen sich exklusive Versandkosten (z.B. für Transport und Versicherung), ARA-Kosten und Umsatzsteuer.

CITC ist berechtigt, die am Tag der Lieferung gültigen Preise zu verrechnen. Sind diese gegenüber dem Vertragspreis um mehr als 10 % höher, so hat der Auftraggeber das Recht, ohne gegenseitige Schadenersatzansprüche mittels eingeschriebenen Briefes zurückzutreten. Ändert sich die Währungsparität des EURO um mehr als 3 % gegenüber der Währung eines Lieferlandes, ist CITC berechtigt, die Veränderung dem Auftraggeber unter Ausschluss des Rücktrittsrechtes in voller Höhe weiterzuverrechnen. Preislisten gelten vorbehaltlich Preisänderung, Irrtum bzw. Druckfehler.

Reparaturen werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand (Arbeitszeit, Ersatzteile) in Rechnung gestellt.

Bei Kleinmengen wird ein Zuschlag gemäß der gültigen Preisliste verrechnet. CITC ist berechtigt, Entgelte für Verpackung und Versand sowie für Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Verpackungen gemäß der gültigen Preisliste zu verrechnen.

### 5. Lieferung, Liefertermine

Die angegebenen Liefertermine sind keine Festtermine. Teillieferungen sind zulässig.

Wird ein Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten und ist eine danach vom Auftraggeber zu setzende angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tage verstrichen, so kann der Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurücktreten.

Unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder sonstige Unruhen, Verzögerungen beim Transport, Streik oder andere Fabrikations- und Transportunterbrechungen sowie sonstige störende Ereignisse entbinden CITC für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Vertrags auftreten; dauern sie länger als 60 Tage, ist CITC berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind auch in diesem Fall ausgeschlossen.

Für den Fall, dass nach Vertragsabschluss Umstände eintreten oder erkennbar werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in der Auftragshöhe als fraglich erscheinen lassen, ist CITC berechtigt, Vorauskasse oder die Beibringung einer Bankgarantie zu verlangen und im Weigerungsfall ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Vereinbarte Lieferfristen werden mit dem Bekanntwerden fehlender Kreditwürdigkeit unterbrochen und beginnen nach Zahlung bzw. Erbringung der Sicherstellung neu zu laufen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist die jeweilige Niederlassung von CITC, der der Vertrag zuzurechnen ist. CITC übernimmt die Versendung der Ware zum Auftraggeber auf dessen Kosten entweder durch geeignete Transportunternehmen oder durch eigene Leute.

Transporte im Zusammenhang mit Probestellungen oder anlässlich der Inanspruchnahme von Gewährleistung bzw. Garantie zu CITC und zurück sowie alle anderen Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber bei sonstigem Ausschluss des Anspruches sofort nach Empfang der Lieferung beim Transportunternehmen und bei CITC mittels eingeschriebenen Briefes zu melden.

CITC ist berechtigt, bei Annahmeverzug des Käufers die Ware auf dessen Rechnung freihändig zu verkaufen.

### 6. Installation

Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung alle elektrischen Anschlüsse vorhanden und alle sonstigen nötigen Vorkehrungen getroffen sind. Der Auftraggeber bestätigt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über sämtliche Installationsanforderungen, insbesondere Außenmaße, Installationsgewicht und erforderliche Anschlüsse an Strom-, Telefon- und Datenleitungen sowie einzuhaltende Toleranzen betreffend elektrischen Strom, Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit sowie über die Geschäftsbedingungen unterrichtet worden zu sein. Der Auftraggeber hat CITC jenen Schaden zu ersetzen, der durch mangelhafte Vorkehrungen entsteht.

### 7. Zahlungsbedingungen

Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, hat die Zahlung des Rechnungsbetrages sofort nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug bar oder einliegend auf ein Konto von CITC zu erfolgen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Forderungen jedweder Art - bei Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ausgenommen rechtskräftig zuerkannte Forderungen - gegen Forderungen von CITC aufzurechnen.

Zahlungen des Auftraggebers werden zuerst auf Zinsen, Spesen und Kosten und sodann auf den älteren Teil der Forderungen auch wenn diese auf anderen Verträgen beruhen angerechnet. Eine gegenteilige Widmung des Auftraggebers ist unwirksam.

### 8. Zinsen, Zahlungsverzug

Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

Bei Zahlungsverzug ist CITC berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 6 %-Punkten über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank (außerhalb der Europäischen Union zuzüglich Umsatzsteuer) sowie Mahnspesen gemäß der gültigen Preisliste zu verrechnen. Zusätzlich verpflichtet sich der Auftraggeber, CITC die Mahn- und Inkassospesen des Kreditschutzverbandes von 1870 oder eines anderen vergleichbaren Institutes zu ersetzen.

Darüber hinaus ist CITC berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise einzustellen, bis der Auftraggeber den Verzug behoben hat, sowie vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, ohne dass es der Setzung eine Nachfrist bedarf.

Im Falle von Teilzahlungen tritt bei Verzug mit einer Ratenzahlung Terminverlust ein.

Von diesen Zahlungsbedingungen abweichende Vereinbarungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der firmenmäßigen Zeichnung durch CITC.

### 9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen, Montagekosten, Mahnkosten und andere Kosten) bleibt die Ware im uneingeschränkten Eigentum von CITC. Zahlt der Auftraggeber auf Scheck oder Wechsel, gilt die Verbindlichkeit erst mit der Einlösung dieser Papiere als abgedeckt. Hat der Auftraggeber mehrere – auch zeitlich auseinanderfallende – Geschäfte abgeschlossen, so ist CITC bei Verzug mit der Zahlung aus einem dieser Verträge berechtigt, unter Aufrechterhaltung dieses Vertrages die Herausgabe und sicherungsweise Übergang der Ware auch aus den anderen Verträgen zu verlangen und diese bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen sicherzustellen.

Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Pflichten, ist CITC berechtigt, unter Aufrechterhaltung der Verträge sofort die Herausgabe aller unter Eigentumsvorbehalt stehender Waren zu verlangen und deren weiteren Gebrauch zu untersagen. Zusätzlich kann die sicherungsweise Übertragung – auch bereits vollständig bezahlter – von CITC bezogener Ware verlangt und diese bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen sichergestellt

werden. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde sowie wenn der Auftraggeber seine Zahlungen an CITC faktisch eingestellt hat oder seine Gläubiger an ihn wegen eines außergerichtlichen Vergleichs herantritt. Die Zurücknahme der Ware gilt für sich allein noch nicht als Rücktritt vom Vertrag, vielmehr ist hierfür eine abgesonderte Erklärung von CITC erforderlich.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten für die ordnungsgemäße Lagerung und Instandhaltung (Wartung und Reparatur) der Vorbehaltsware zu sorgen.

Nur von CITC autorisierten Händlern ist die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gestattet. Der Auftraggeber tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an CITC ab. Die Abtretung ist in den Büchern des Auftraggebers anzumerken.

Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf berechtigt, die an CITC abgetretene Forderung einzuziehen. Gerät der Auftraggeber mit seinen vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, hat er auf Verlangen von CITC seine Schuldner bekanntzugeben und von der Abtretung zu benachrichtigen. Notfalls ist CITC berechtigt, die Verständigung selbst vorzunehmen.

### 10. Mängelrüge, Gewährleistung und Garantie

Der Auftraggeber hat die von CITC gelieferten Waren innerhalb von 48 Stunden zu untersuchen und Beschädigungen bzw. Mängel oder das Abweichen der Lieferung von der Bestellung mittels eingeschriebenen Briefes CITC anzuzeigen. Im Falle des Weiterverkaufs von Waren in fabrikmäßiger Originalverpackung durch einen von CITC dazu autorisierten Auftraggeber (Händler) ist dieser verpflichtet, CITC eine derartige Anzeige binnen 48 Stunden nach Erkennbarkeit in derselben Weise anzuzeigen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist gilt die Ware als genehmigt. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt der Kunde CITC alle dadurch entstandenen Aufwendungen.

Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, leistet CITC für die Dauer der gesetzlichen Frist Gewähr, dass die gelieferten fabrikneuen Waren frei von Bearbeitungs- und Materialfehlern sind, während gebrauchte Waren vom Auftraggeber wie besichtigt unter jedweden Gewährleistungsanspruch übernommen werden. Allfällige auf Mängel beruhende Schadenersatzansprüche verjähren ebenfalls mit Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gewährleistung ist, dass der Auftraggeber sämtliche Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag voll und ganz inklusive aller Nebengebühren nachgekommen ist. Die Inanspruchnahme von Gewährleistung und Garantie ist ausgeschlossen, wenn Schäden durch falsche Bedienung oder Handhabung verursacht wurden, an Geräten unsachgemäße Eingriffe vorgenommen oder in denen keine Originalersatzteile und/oder Zubehör verwendet wurden, an Geräten keine Typenschilder (mit der Seriennummer des Herstellers) angebracht sind.

Bei Verwendung fremden Verbrauchsmaterials (insbesondere Toner, Trommeln etc.), beim Einbau von Teilen fremder Herkunft und bei Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten von fremder Seite sieht sich CITC auf der Höhe der Gewährleistung, sofern der Auftraggeber nicht beweist, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.

Eine allenfalls besonders vereinbarte Garantie erstreckt sich weder auf Lampen, Glasteile, Aggregate und Teile, die in infolge ihres normalen Gebrauchs verbraucht werden bzw. verschleifen oder regelmäßig erneuert werden müssen, noch auf Defekte, die auf unsachgemäße Behandlung bzw. Nichtbefolgung der Bedienungsanleitung zurückzuführen sind.

Die Kosten für während der Gewährleistungs- bzw. Garantiezeit durchzuführende Reinigungs- und Wartungsarbeiten trägt der Auftraggeber. Alle für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen vereinbarten Voraussetzungen gelten sinngemäß auch für die Inanspruchnahme von Garantieleistungen.

Beginn der Gewährleistungsfrist bzw. einer allfälligen Garantiefrist ist das Lieferdatum der Ware an den Auftraggeber bzw. der Abschluss der vereinbarungsgemäß von CITC durchzuführenden Installationsarbeiten.

Erfüllungsort der Gewährleistung bzw. eines Garantieanspruchs ist die von CITC genannte Servicestelle. Die Kosten für die Wegzeiten, als auch die Arbeitszeit trägt der Auftraggeber.

Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf des ausdrücklichen vorherigen Einverständnisses von CITC und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

Der Anspruch des Auftraggebers auf Gewährleistung und Garantie durch CITC ist nur dann übertragbar, wenn der Auftraggeber ein von CITC zur Weiterveräußerung der Ware autorisierter Händler ist.

### 11. Schadenersatz

CITC haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder krasse grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Die Haftung für Sachschäden gem. Produkthaftungsgesetz wird für alle an der Herstellung und dem Vertrieb des Produktes beteiligten Unternehmen ausgeschlossen, sofern nicht ein Verbraucher den Schaden erleidet. Für den Fall des Weiterverkaufs eines von CITC gelieferten Produktes verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Bestimmung auf den Käufer zu übertragen.

### 12. Gefahrtragung

CITC trägt die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung der zu liefernden Ware bis zum Zeitpunkt der Versendung. Ab diesem Zeitpunkt trägt alle Risiken der Auftraggeber.

### 13. Schulungen

Grundlage für die Abhaltung von Schulungen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen ist die Vereinbarung von Sprache (für Vortrag und Unterlagen), Ausbildungsziel und Vorkenntnissen der Teilnehmer. Gewährleistungs- oder Schadenersatz für den Fall der Nichterreicherung des Ausbildungszieles, insbesondere aufgrund mangelnder Sprach- und Vorkenntnisse oder unzureichender Anwesenheit des auszubildenden Personenkreises, sind jedenfalls ausgeschlossen.

### 14. Leihgeräte, Probestellungen

Leihgeräte und Geräte die als Probestellung geliefert wurden, können nur in Originalverpackung inkl. aller Manuals, Kabel, Software und sonstigem Zubehör zurückgenommen werden.

### 15. Exportlieferungen

Der Verkauf oder die Verbringung der Waren ins Ausland bedarf der schriftlichen Zustimmung von CITC. Darüber hinaus sind die in unseren Lieferpapieren gesondert gekennzeichneten Waren nach den Exportgesetzen des jeweiligen Lieferlandes und nach österreichischem Außenhandelsrecht gemehrigungspflichtig.

### 16. Schutzrecht

Das Urheberrecht an den von CITC zur Verfügung gestellten Vertragsprodukten steht ausschließlich CITC bzw. dem Urheberrechtsinhabern zu. Der Auftraggeber (Kunde / Händler) ist nicht berechtigt, Hinweise auf das Urheberrecht oder sonstige Schutzrechte, die auf den Vertragsprodukten angebracht sind, zu beseitigen oder unkenntlich zu machen.

Der Auftraggeber (Kunde / Händler) ist verpflichtet, die Vertragsprodukte nur für den Vertragszweck zu nutzen und das Urheberrecht in jeder Weise zu schützen, es also insbesondere zu unterlassen, die Vertragsprodukte zu ändern und/oder zu kopieren.

Eine Verletzung der Schutzrechte begründet einen Schadenersatzanspruch zu Gunsten von CITC bzw. des Urheberrechtsinhabers und räumt CITC darüber hinaus das Recht ein, die Geschäftsbeziehung fristlos aufzulösen.

### 17. Backups

Unser Unternehmen ist nicht für die kontinuierliche Durchführung von Backups Ihrer Website und E-Mails verantwortlich. Die Sicherung Ihrer Daten liegt in unseren eigenen Interesse und Ihrer eigenen Verantwortung. Somit auch die Ausführung regelmäßiger Backups. Es ist unerlässlich, um Verluste Ihrer Daten zu vermeiden. Wir übernehmen keine Haftung für etwaige Datenverluste, die durch fehlende Sicherungen Ihrerseits entstehen können.

### 18. Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Firmendaten EDV - mäßig erfasst und verarbeitet werden. CITC verwendet diese Daten nur intern und gibt sie nicht an Dritte weiter.

### 19. Zusenden von elektronischer Post

Der Kunde stimmt der Zusendung von elektronischer Post als Massensendung oder zu Werbezwecken zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerrufbar.

### 20. Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart wird, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts, mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt Villach als vereinbart, außer es wird mit dem ausländischen Auftraggeber eine Schiedsvereinbarung getroffen.

Sollten Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht. Eine unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist.